

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(9. Rentenanpassungsverordnung - 9. RAV)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern entsprechend der zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuerhalten.

Einführung und Anpassung eines allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte.

Fortschreibung der Grenzbeträge für den Sozialzuschlag entsprechend der durchschnittlichen Veränderung der Regelsätze der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern.

B. Lösung

1. Rentenanpassung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1995 um 2,78 v. H.

2. Grenzbeträge für den Sozialzuschlag

Erhöhung der Grenzbeträge für Verheiratete auf 1 081 Deutsche Mark monatlich..

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern ergeben sich im Jahr 1995 Mehraufwendungen von rd. 1,6 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung der Rentner).
2. In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer ist nur mit wenigen Fällen des Rentenbezugs zu rechnen, so daß die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.
3. Durch die Anpassung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehraufwendungen.

06.10.94

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(9. Rentenanpassungsverordnung - 9. RAV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 814 07 - Re 192/94

Bonn, den 6. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

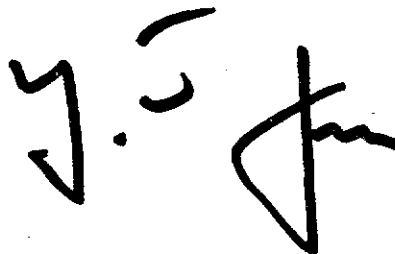
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

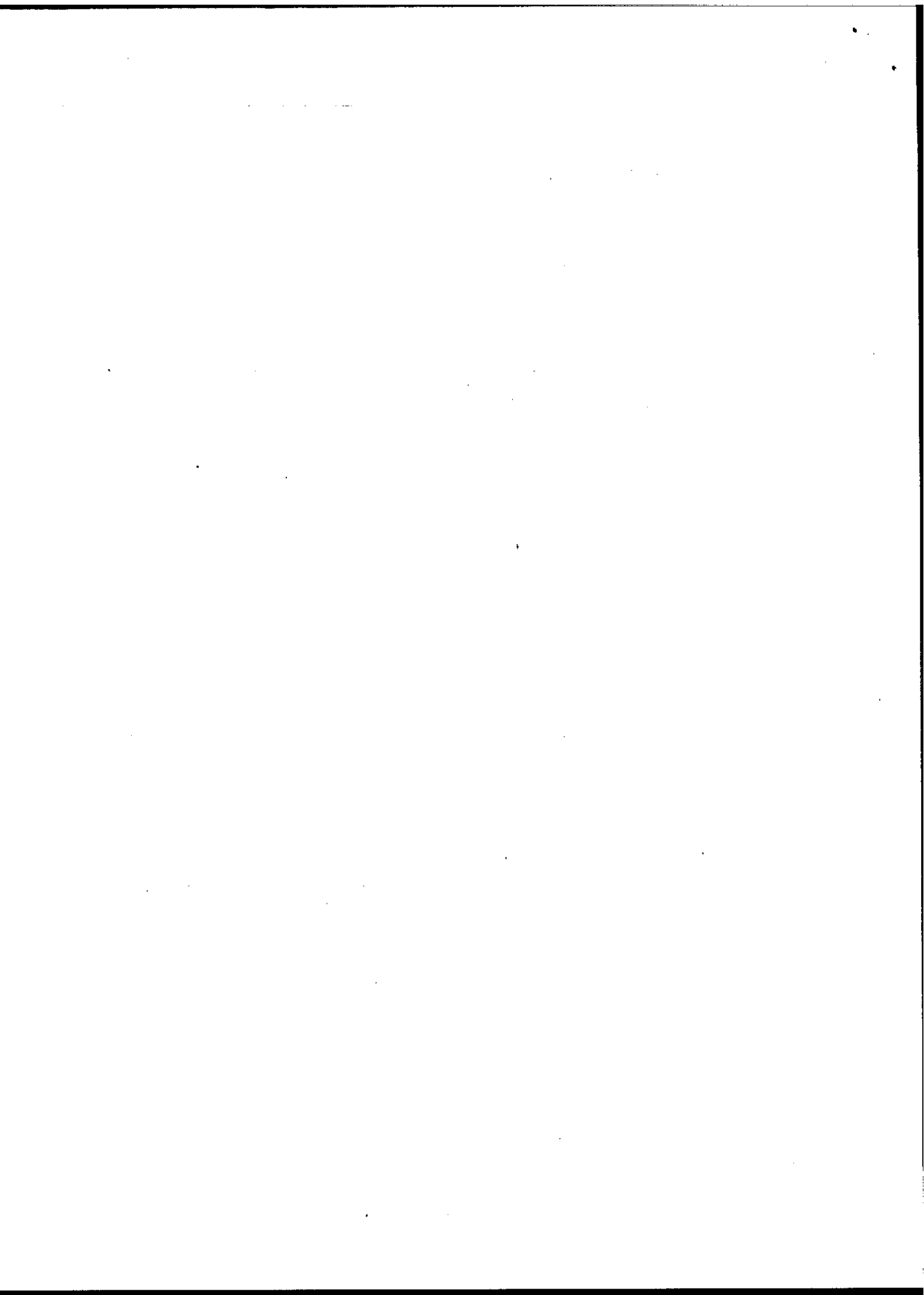
Verordnung zur neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(9. Rentenanpassungsverordnung - 9. RAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.



Verordnung zur neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (9. Rentenanpassungsverordnung - 9. RAV)

Vom ...

Auf Grund

- des § 255 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- der §§ 1151 und 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I. S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991, (BGBl. I S. 1606, 1707)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie und Senioren:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1995 an
35,45 Deutsche Mark.

914/94

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1995 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1995 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0278.

§ 3

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1995 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 400 Deutsche Mark und 1601 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Januar 1995 an 16,37 Deutsche Mark.

§ 5

Grenzbetrag für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitragsgebiet bestimmte Betrag beträgt vom 1. Juli 1994 an 1081 Deutsche Mark monatlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

BegründungA. Allgemeiner TeilI. Rentenanpassung

Mit der neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Renten in den neuen Ländern zum 1. Januar 1995 entsprechend der hier im 1. Halbjahr 1995 erwarteten Entwicklung von Löhnen und Gehältern erhöht.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) von 2,78 v. H. erforderlich. Diese Anpassung bewirkt, daß sich der jeweilige anpassungsfähige Rentenbetrag unter Berücksichtigung des ab 1. Januar 1995 von den Rentnern zu zahlenden Beitrags zur Pflegeversicherung um 2,23 v. H. erhöht.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung zum 1. Januar 1995 77,2 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Derzeit beträgt dieser Wert noch 75,1 v. H.. Die Rentenanpassung führt dazu, daß sich die Standardrente in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen und der seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Rentenanpassungen in einem Zeitraum von nur viereinhalb Jahren von - je nach Zugangsjahr - einem Betrag zwischen 470 und 602 Mark auf 1.483,59 DM erhöhen wird.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Januar 1995 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Rentenbeträge der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten maßgebend ist. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0278.

91484

Mit dem Agrarsozialreformgesetz wird die - reformierte - Alterssicherung der Landwirte zum 1. Januar 1995 auf die neuen Bundesländer übergeleitet. In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in die Rentenberechnungsformel ein sog. "allgemeiner Rentenwert" bzw. "allgemeiner Rentenwert (Ost)" eingeführt, der den Monatsbetrag der Rente für ein Beitragsjahr darstellt. Da der "allgemeine Rentenwert (Ost)" in der Alterssicherung der Landwirte auf der Grundlage der jeweiligen Werte bzw. Wertverhältnisse im Dezember 1994 ermittelt wird, ist auch er zum 1. Januar 1995 anzupassen. Im Hinblick auf die erst zum 1. Januar 1995 erfolgte Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer werden dort zu diesem Zeitpunkt Renten aus der Alterssicherung der Landwirte noch nicht geleistet. Die Anpassung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) zum 1. Januar 1995 wirkt sich daher ausschließlich auf die ab 1995 erstmalig festzusetzenden Renten aus.

II. Grenzbeträge für den Sozialzuschlag

Die Grenzbeträge gemäß § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet sind in dem Umfang anzupassen, in dem sich der Regelsatz der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet seit der letzten Anpassung im Durchschnitt verändert hat. Nach den Meldungen der neuen Bundesländer hat sich der Regelsatz im Durchschnitt um 0,07 v.H. verändert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Die Höhe des ab 1. Januar 1995 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost) wird gemäß § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das erste Halbjahr 1995 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 1.952,34 DM/Monat ausgegangen. Das für das erste Halbjahr 1995 zugrunde zu legende Nettorentenniveau in den alten Ländern wird mit 76 v. H. angenommen.

Damit ergibt sich folgende verfügbare monatliche Standardrente (Ost):

$$1.952,34 \text{ DM} \times 0,76 = 1.483,78 \text{ DM}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 1.451,17 DM:

$$1.483,78 \text{ DM} / 1.451,17 \text{ DM} = 1,0225$$

Daraus ergibt sich die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (O) - wie folgt:

$$\text{aRW(O) 1995/1} = \frac{\text{verfügbare Standardrente (O) im ersten Halbj. 1995}}{(1 - \text{KVdR-Eigenanteil} - \text{PV-Eigenanteil}) \times 45}$$

$$= \frac{1.483,78 \text{ DM}}{(1 - 0,0650 - 0,005) \times 45} = \frac{1.483,78 \text{ DM}}{41,85} = 35,45 \text{ DM}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 2,78 v.H. Unter Berücksichtigung des fortgeltenden Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Januar 1995 in Höhe von 13,0 v.H. und der zum 1. Januar 1995 auch für die Pflegeversicherung der Rentner wirksam werdenden Beitragszahlung zur Pflegeversicherung in Höhe von 1 v. H., mit einem hälftigen Eigenanteil der Rentner, ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren anpassungsfähigen Rentenbeträge um 2,23 v. H..

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 1153 RVO werden Renten und das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten, verändert werden.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 1151 RVO) ab 1. Januar 1995 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Leistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

9/14/94

Zu § 4 - Anpassung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Der allgemeine Rentenwert (Ost) tritt für das Beitrittsgebiet bis zur Angleichung der Einkommensverhältnisse an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts nach § 23 Abs. 4 ALG. Der allgemeine Rentenwert (Ost) für die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte im Beitrittsgebiet ist der Betrag, der sich im Dezember 1994 ergibt, wenn der allgemeine Rentenwert (§ 23 Abs. 4 ALG) mit dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird. Nach § 102 Abs. 4 ALG ist der allgemeine Rentenwert (Ost) zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Vomhundertsatz zu verändern wie der aktuelle Rentenwert (Ost). Da sich der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Januar 1995 um 2,78 v.H. erhöht, ist der allgemeine Rentenwert (Ost) zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Ermittlung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert wird ermittelt, indem das sich im Dezember 1994 für einen unverheirateten Versicherten aufgrund von 40 Beitragsjahren ergebende Altersgeld durch 40 geteilt wird.

Altersgeld für einen unverheirateten Versicherten im Dezember 1994:	849,70 DM
Allgemeiner Rentenwert =	849,70 DM : 40 = 21,24 DM

Ermittlung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

allgemeiner Rentenwert (Ost) =

allgemeiner Rentenwert x aktueller Rentenwert (Ost) im Dezember 1994
aktueller Rentenwert im Dezember 1994

allgemeiner Rentenwert (Ost) = 21,24 DM x 34,49 DM = 15,93 DM (gerundet).
46,00 DM

Erhöhung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) um 2,78 v.H.:

$$15,93 \text{ DM} \times 1,0278 = 16,37 \text{ DM.}$$

Zu § 5 - Grenzbetrag für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Nach den Meldungen der neuen Bundesländer sind die Regelsätze in Thüringen und Berlin (Ost) um jeweils 0,2 v.H. erhöht worden. Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche Regelsatzanhebung von 0,07 v.H., so daß bei bürgerlicher Rundung auf volle DM der neue Grenzbetrag für Verheiratete 1081 DM beträgt. Bei Alleinstehenden verbleibt es bei dem bisherigen Grenzbetrag.

C. Finanzieller Teil

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der Rentenversicherung zum 1. Januar 1995 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 01.01.1995 bis 31.12. 1995 Mehraufwendungen von rd. 1,6 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner sowie die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,8 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	0,7 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,1 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen entfallen rd. 1,5 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen, rd. 0,1 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu tragenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,5 v.H. der Renten sowie rd. 8 Mio. DM auf den von der Rentenversicherung zu tragenden Anteil an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 0,5 v.H. der Renten.

914/94

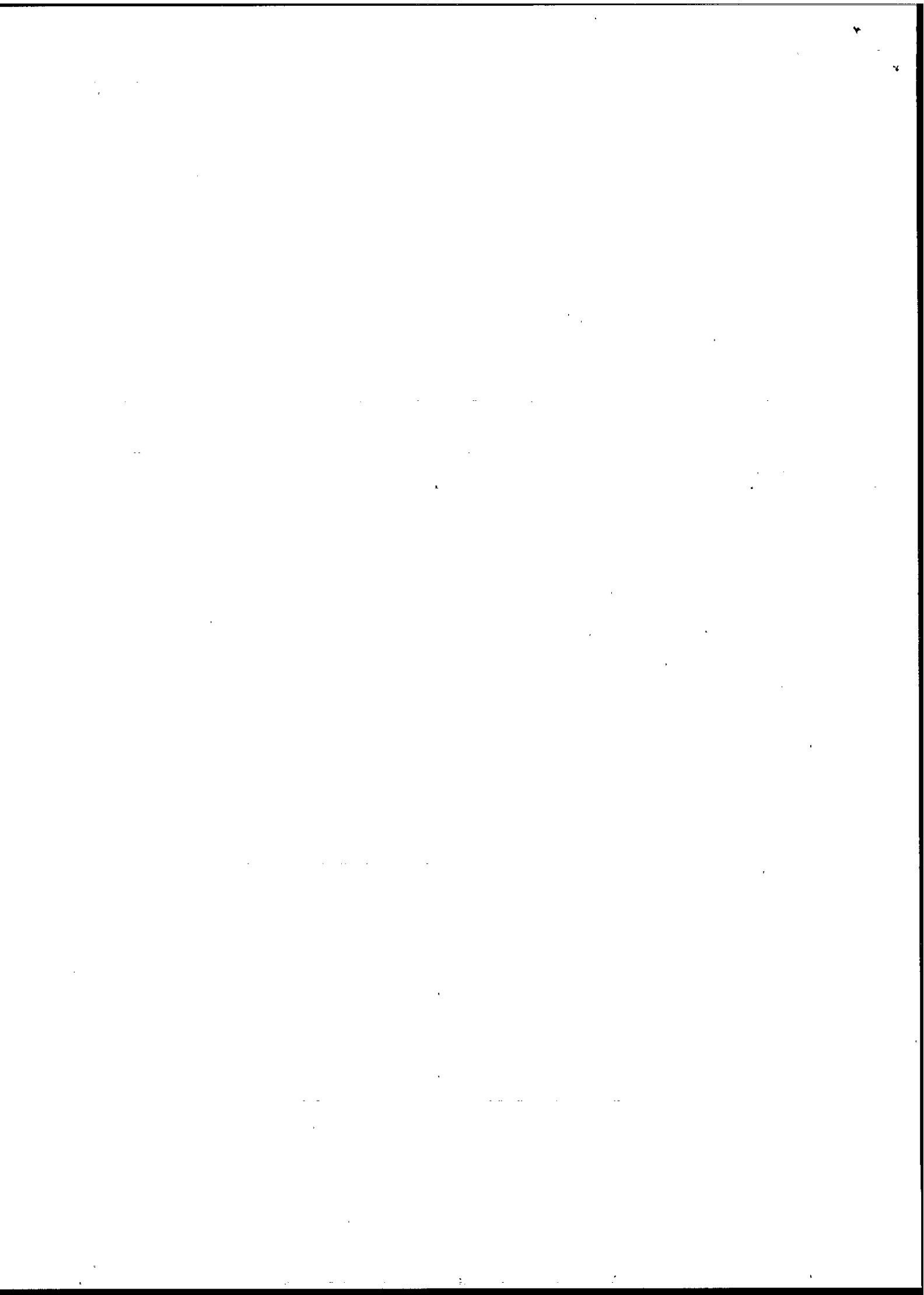
Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen und der Einführung eines Beitrags zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

2. Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 0,3 Mrd. DM für den o. g. Zeitraum. Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 rd. 40 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund etwa 2 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
4. Durch die Anpassung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehraufwendungen.
5. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung wird zugleich die Basis für die Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 zu Mehraufwendungen von rd. 30 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen erhöhen sich in den Fällen, in denen die Rente höher als die frühere Gesamtversorgung ist; sie mindern sich in den Fällen, in denen zwar die Rente die frühere Gesamtversorgung übersteigt, der in der vorläufig maschinell ermittelten Rente enthaltene Zusatzversorgungsteil jedoch noch niedriger ist als der bisher in der Gesamtversorgung enthaltene Zusatzversorgungsteil. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, dürften aber gering sein. Etwaige Mehraufwendungen dürften sich für den Bund in dem entsprechenden Ansatz des Haushalts 1995 auffangen lassen.
7. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung um rd. 30 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen sind für den Bund durch die entsprechenden Ansätze im Bundeshaushalt 1995 gedeckt.

8. In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer ist nur mit wenigen Fällen des Rentenbezugs zu rechnen, so daß die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.

II. Preiswirkungsklausel

Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird sich das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöhen. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.



25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(9. Rentenanpassungsverordnung - 9. RAV)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

